

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 09/2023

Datum: 31.03.2023

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
74	Kreis Coesfeld	
	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 24. Februar 2023	63

74/23 - Kreis Coesfeld

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 24. Februar 2023

1. Die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 24.02.2023 angeordnete Pflicht zur Aufstallung von Geflügel im Kreis Coesfeld wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Begründung:

Die Aufhebung ergeht gem. Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG NRW. Die Nachweise von Geflügelpest bei Wildvögeln im Kreis Coesfeld sind seit Anfang März 2023 erheblich zurückgegangen. Der letzte Nachweis der Geflügelpest gelang bei einer am 12.03.2023 verendeten Wildgans.

Die aktuelle Risikobewertung der Geflügelpestlage begründet damit keine generelle Aufstallpflicht mehr. Die Allgemeinverfügung vom 24. Februar 2023 ist daher aufzuheben.

Wirksamkeit der Tierseuchenverfügung:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann der Tag als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

in der jeweils gültigen Fassung.

Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48,

48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Coesfeld, 31.03.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr